



Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Maschinenbau

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 13.03.2018,
genehmigt vom Präsidium am 04.04.2018, genehmigt durch den Stiftungsrat am 11.06.2018,
veröffentlicht am 15.06.2018*

§ 1 Praktische Ausbildung

Vor der Immatrikulation in den Studiengang Maschinenbau ist eine praktische Ausbildung nachzuweisen.

§ 2 Dauer

¹Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung beträgt 13 Wochen. ²Bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studienseesters sind mindestens 8 Wochen nachzuweisen.

§ 3 Inhalt

¹Die praktische Ausbildung vermittelt Kenntnisse über wesentliche Ver- und Bearbeitungsverfahren zur Herstellung von Werkstücken und Werkzeugen und gewährt Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt. ²Sie hat in der Regel eine fachbezogene Grundausbildung in folgenden Bereichen zu umfassen:

| Inhalt | Umfang in Wochen |
|---|---------------------|
| Grundausbildung in der Metall- und/oder Kunststoffverarbeitung sowie Schmieden, Schweißen, Härten, Löten, Umformen, Gießen usw. | 3 bis 5 |
| Spanende Formung mit Werkzeugmaschinen | 2 bis 3 |
| Werkzeug- und Vorrichtungswartung und Instandsetzung | max. 4 |
| Teilefertigung (Mechanische Werkstätten) | max. 4 |
| Montagewerkstätten, Zusammenbau | max. 4 |
| Messen und Prüfen (Eingangs- und Fertigungskontrolle, Materialprüfung) | max. 4 |
| Summe | 13 |

§ 4 Nachweis

¹Die praktische Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle, siehe Anlage 1, und einen schriftlichen Bericht der Bewerberin oder des Bewerbers nachgewiesen in dem die jeweils typischen Verfahren, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel der einzelnen Ausbildungsabschnitte zu beschreiben sind. ²Der Bericht muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und mindestens eine DIN-A4-Seite Maschinenschrift einschließlich Skizzen pro Woche umfassen.

§ 5 Fristen

¹Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studienseesters 8 Wochen der Ausbildung abgeschlossen sind, können unter der Bedingung immatrikuliert werden, dass der Nachweis über die 8-wöchige Ausbildung bis zum Ablauf des ersten Studienseesters erfolgt. ²Wird dieser 8-wöchige Ausbildungsteil nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des ersten Studienseesters. ³Wird der gesamte Umfang der praktischen Ausbildung nicht bis zum Ende des vierten Studienseesters nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des vierten Studienseesters.

§ 6 Anrechnung von Ausbildungen und Ausbildungszeiten

Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach § 1 angerechnet werden.

§ 7 Ausnahmeregelung

¹In begründeten Ausnahmefällen kann zur Vermeidung von unzumutbaren Härten auf die Ableistung der praktischen Ausbildung ganz oder teilweise verzichtet werden. ²Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule mit Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2018/2019 in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor-Studiengänge Aircraft and Flight Engineering, Berufliche Bildung - Metalltechnik, European Mechanical Engineering Studies, Fahrzeugtechnik, Fahrzeugtechnik mit Praxissemester, Maschinenbau, Maschinenbau mit Praxissemester und Maschinenbau im Praxisverbund vom 23.03.2012 hinsichtlich dieses Studiengangs außer Kraft.

Anlage 1

Bescheinigung über die praktische Ausbildung

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

wurde vom _____ bis _____

in unserem Hause wie folgt beschäftigt:

| Inhalt | erbrachter Umfang in Wochen | zulässiger Umfang in Wochen |
|---|-----------------------------|-----------------------------|
| Grundausbildung in Metall- und/oder Kunststoffverarbeitung sowie Schmieden, Schweißen, Härten, Löten, Umformen, Gießen usw. | | 3 bis 5 |
| Spanende Formung mit Werkzeugmaschinen | | 2 bis 3 |
| Werkzeug- und Vorrichtungswartung und Instandsetzung | | max. 4 |
| Teilefertigung (Mechanische Werkstätten) | | max. 4 |
| Montagewerkstätten, Zusammenbau | | max. 4 |
| Messen und Prüfen (Eingangs- und Fertigungskontrolle, Materialprüfung) | | max. 4 |
| | | |
| | | |
| | | |
| Summe | | |

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Firma _____

Anschrift _____

Telefon-Nr. _____

Ansprechpartner /
Betreuer _____

(Datum)

(Unterschrift)

(Stempel)